

Fächerübergreifende Zugangs- und Zulassungsregeln für den

lehramtsbezogenen Masterstudiengang (GS): **Lehramt an Grundschulen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen „Lehramt an Grundschulen“ ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem vertieften Studienfach oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem vertieften Studienfach, das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll, oder in einer Kombination zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, die im beantragten Studiengang fortgeführt wird. Die Studienfächer des lehramtsbezogenen Masterstudienganges Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 45 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Das in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, erfolgreich absolvierte Zweitfach Sport/Sportwissenschaft ist dem Studienfach Sport gleichgestellt. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.

1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder ersatzweise im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt. Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Deutsch der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, in Verbindung mit dem erfolgreich absolvierten Zweitfach Sport/Sportwissenschaft erworben wurden und dieser Lernbereich als das andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in einem weiteren anderen Studienfach im Umfang von mindestens 34 ECTS-Credits oder ersatzweise im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einem weiteren anderen Studienfach (ohne sonderpädagogische Fachrichtungen), das im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Die Studienfächer Sachunterricht mit Schwerpunkt Naturwissenschaften und Sachunterricht mit Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften führen das Studienfach Sachunterricht fort. Es müssen mindestens 34 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erworben worden sein. ECTS-Credits, die auf die Studienanteile Allgemeine Grundschulpädagogik, Bildungswissenschaften oder Sprachbildung, die fach- oder professionsbezogene Ergänzung oder Abschlussarbeiten vorangegangener Studien oder vergleichbare Kompetenzbereiche entfallen, werden dabei nicht berücksichtigt.

	Die Zugangsvoraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges im Lernbereich Mathematik der Grundschulpädagogik nachgewiesen werden, die in einem Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Berliner Lehrer-bildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren Studiengang, in dem Kompetenzen in mindestens drei von vier Lernbereichen der Grundschulpädagogik vermittelt werden, in Verbindung mit dem erfolgreich absolvierten Zweifach Sport/Sportwissenschaft erworben wurden und dieser Lernbereich als das weitere andere Studienfach im beantragten Studiengang fortgeführt werden soll. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Allgemeiner Grundschulpädagogik Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in Allgemeiner Grundschulpädagogik oder vergleichbaren Kompetenzbereichen. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges erworben worden sein. Der Bereich „Allgemeine Grundschulpädagogik“ umfasst die Vermittlung grundlegender historischer und systematischer Wissensbestände zum Aufwachen von Kindern sowie zur Institution Grundschule. Dabei sind Kenntnisse in historischen sowie gegenwärtigen soziologischen, entwicklungsphysiologischen und erziehungswissenschaftlichen Theorien nachzuweisen. Die Kenntnisse müssen sich auch auf die theoretischen Modelle, mit denen sich Heterogenität und Heterogenitätsdimensionen im Unterricht der Grundschule beschreiben lassen, erstrecken und umfassen weiter Kenntnisse zu Entwicklungsprozessen in der Schul- und Unterrichtskultur, die geeignet sind, um den sozialen, emotionalen und kognitiven Lernausgangslagen in heterogenen Lerngruppen der Grundschule zu entsprechen. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Bildungswissenschaften im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits einschließlich eines erfolgreich absolvierten berufsfelderschließenden Praktikums mit mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bildungswissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges nachgewiesen werden, von denen mindestens 5 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges auf ein berufsfelderschließendes Praktikum entfallen. Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaften. Auch Sprachbildung einschließlich von Deutsch als Zweitsprache kann Berücksichtigung finden. Erforderlich ist innerhalb der nachzuweisenden Gesamtanzahl an ECTS-Credits auch der Nachweis eines im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgreich absolvierten bzw. auf ein Hochschulstudium entsprechend angerechneten oder anrechenbaren berufsfelderschließenden Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer, das auch die Einführung in die Rolle einer Lehrkraft umfasst. Das berufsfelderschließende Praktikum muss dabei mindestens 5 ECTS-Credits umfassen, die sich auf die Absolvierung eines Schulpraktikums und dessen Vorbereitung sowie dessen Reflektion verteilen können. Studienleistungen und Prüfungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines noch ausstehenden Abschlusses tatsächlich noch nicht erworben wurden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um solche Studienleistungen und Prüfungen handelt, die mit dem ausstehenden Abschluss zu erwerben sind, und wenn zu erwarten ist, dass diese Studienleistungen und Prüfungen sowie der ausstehende Abschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Studiengangs erworben werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind in einer gesonderten Allgemeinen Anlage der fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln für lehramtsbezogene Masterstudiengänge (Anlage 1.3.4.) aufgeführt.